



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
5. Februar 2015

Neunundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 66 b)

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2014

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/69/486)*]

### **69/162. Weltweiter Aufruf zu konkreten Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und zur umfassenden Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen über die umfassende Weiterverfolgung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die von der Weltkonferenz verabschiedet wurden<sup>1</sup>, und in dieser Hinsicht die unbedingte Notwendigkeit ihrer vollständigen und wirksamen Umsetzung unterstreichend,

*betonend*, dass das Ergebnis der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf einer Stufe mit den Ergebnissen aller wichtigen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und auf sozialem Gebiet steht und dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban nach wie vor eine solide Grundlage und das einzige instruktive Ergebnis der Weltkonferenz bilden, das umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung aller Geißeln des Rassismus sowie die Gewährung geeigneter Rechtsbehelfe für die Opfer vorschreibt,

*unter Hinweis* auf die drei bereits von der Generalversammlung ausgerufenen Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und bedauernd, dass die Aktionsprogramme für diese Dekaden nicht vollständig durchgeführt und ihre Ziele bislang nicht erreicht wurden,

*erneut darauf hinweisend*, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und einen konstruktiven Beitrag zur Entwicklung und zum Wohlergehen ihrer Gesellschaften leisten können und dass jede Lehre rassistischer Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und zu

<sup>1</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr. 1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.



sammen mit Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz getrennter menschlicher Rassen nachzuweisen, abzulehnen ist,

*unter Hervorhebung* der Intensität, des Ausmaßes und des organisierten Charakters der Sklaverei und des Sklavenhandels, einschließlich des transatlantischen Sklavenhandels, und der damit verbundenen historischen Ungerechtigkeiten und des unsäglichen Leids, das durch den Kolonialismus und die Apartheid verursacht wurde, sowie der Tatsache, dass Afrikaner und Menschen afrikanischer Abstammung, Asiaten und Menschen asiatischer Abstammung sowie indigene Völker nach wie vor Opfer der nachwirkenden Folgen dieses Erbes sind,

*in Anerkennung* der Anstrengungen und Initiativen, die Staaten unternehmen, um Rassendiskriminierung und -trennung zu verbieten und den vollen Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie der bürgerlichen und politischen Rechte zu bewirken,

*unterstreichend*, dass trotz der in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen noch immer Millionen von Menschen Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, einschließlich ihrer zeitgenössischen Formen und Ausprägungen, die sich teilweise in Gewalt äußern,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen der Zivilgesellschaft zur Unterstützung der Folgemechanismen im Rahmen der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban,

*unter Hinweis* darauf, dass der Generalsekretär am 16. Juni 2003 gemäß Resolution 56/266 der Generalversammlung vom 27. März 2002 fünf unabhängige namhafte Experten ernannte, die den Auftrag haben, die Durchführung der Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban weiterzuverfolgen und diesbezüglich geeignete Empfehlungen abzugeben, und in dieser Hinsicht die Rolle unterstreichend, die diesen unabhängigen namhaften Experten bei der Mobilisierung des weltweiten politischen Willens zu konkreten Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung aller Geißeln des Rassismus, der Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und der damit zusammenhängenden Intoleranz zukommt und auch weiterhin zukommen wird,

*unter Hervorhebung* der vorrangigen Bedeutung des politischen Willens, der internationalen Zusammenarbeit sowie einer ausreichenden Finanzierung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, wenn es darum geht, allen Formen und Ausprägungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz entgegenzutreten, um die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban erfolgreich umzusetzen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2142 (XXI) vom 26. Oktober 1966, in der die Generalversammlung den 21. März zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Rassendiskriminierung erklärte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 62/122 vom 17. Dezember 2007, in der sie den 25. März zum jährlichen Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels erklärte,

*ferner unter Hinweis* auf das Leid der Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie auf die Notwendigkeit, ihnen ein ehrendes Andenken zu bewahren,

*darauf hinweisend*, dass 2016 der fünfzehnte Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban begangen wird, und seiner Begehung erwartungsvoll entgegensehend,

*aner kennend und bekräftigend*, dass der weltweite Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und ihre

sämtlichen abscheulichen und zeitgenössischen Formen und Ausprägungen ein vordringliches Anliegen der internationalen Gemeinschaft ist,

## I

### **Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

1. *erklärt erneut*, dass der weltweite Beitritt zu dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 2106 A (XX) vom 21. Dezember 1965 verabschiedeten Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>2</sup> und seine vollständige und wirksame Durchführung von höchster Wichtigkeit sind, um die Geißeln des Rassismus und der Rassendiskriminierung zu bezwingen;

2. *fordert* die Staaten, die dem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten auf, dringend die Erklärung nach Artikel 14 des Übereinkommens abzugeben;

3. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, dass die Bestimmungen des Übereinkommens keine wirksame Antwort auf zeitgenössische Erscheinungsformen von Rassendiskriminierung darstellen, insbesondere in Bezug auf Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, weswegen 2001 die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einberufen wurde;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Menschenrechtsrat und seine Nebenstrukturen anerkannt haben, dass das genannte Übereinkommen verfahrenstechnische und inhaltliche Lücken aufweist, die dringend, unbedingt und vorrangig behoben werden müssen;

5. *bittet* den Menschenrechtsrat, in Verbindung mit seinem Ad-hoc-Ausschuss zur Ausarbeitung ergänzender Normen zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, im Rahmen der Ausübung seines Mandats weiterhin ergänzende Normen auszuarbeiten, um bestehende Lücken in dem Übereinkommen in Form neuer normativer Vorgaben zu schließen, die darauf zielen, alle Formen des zeitgenössischen und wieder aufkeimenden Rassismus zu bekämpfen und in dieser Hinsicht auch Bereiche wie Fremdenfeindlichkeit, Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und Aufstachelung zu national, ethnisch und religiös motiviertem Hass abzudecken, die als inhaltliche Lücken erkannt wurden;

## II

### **Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung**

6. *begrüßt* die Verkündung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung in ihrer Resolution 68/237 vom 23. Dezember 2013 und die feierliche Eröffnung der Dekade am 10. Dezember 2014;

7. *begrüßt außerdem* die Verabschiedung des Aktivitätenprogramms für die Durchführung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung<sup>3</sup>;

8. *ersucht* den Menschenrechtsrat, der Generalversammlung über die Vorsitzende der Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung einen Bericht über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe vorzulegen, und bittet die Vorsitzende der Arbeitsgruppe in dieser Hinsicht, mit der Versammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen

<sup>2</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBL. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>3</sup> Resolution 69/16, Anlage.

interaktiven Dialog unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ zu führen;

### III

#### **Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte**

9. *begrüßt*, dass die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte dem Ersuchen des Menschenrechtsrats in seiner Resolution 6/22 vom 28. September 2007<sup>4</sup> und jenem der Generalversammlung in ihrer Resolution 68/151 vom 18. Dezember 2013 nachgekommen ist, die Tätigkeit der ehemaligen Antidiskriminierungs-Gruppe im Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte neu auszurichten und sie umzubenennen, und begrüßt außerdem ihre Umbenennung in die Sektion Anti-Rassendiskriminierung sowie die Neuausrichtung ihrer operativen Tätigkeiten mit ausschließlichem Schwerpunkt auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gemäß der Definition in den Ziffern 1 und 2 der Erklärung von Durban<sup>1</sup>;

10. *begrüßt ferner* die Aufnahme der historischen und wegweisenden Weltkonferenz 2001 gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter die 20 größten Erfolge des Amtes des Hohen Kommissars seit der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien 1993<sup>5</sup>;

11. *ersucht* den Generalsekretär und das Amt des Hohen Kommissars, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban<sup>1</sup>, die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung, die Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und der Ad-hoc-Ausschuss zur Ausarbeitung ergänzender Normen ihr Mandat wirksam erfüllen können;

### IV

#### **Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban**

12. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, gemäß ihrer Resolution 68/151 die operativen Tätigkeiten der Gruppe unabhängiger namhafter Experten neu zu beleben und zu reaktivieren;

13. *bittet* den Menschenrechtsrat *erneut*, gemäß Ziffer 16 der Resolution 68/151 der Generalversammlung dafür zu sorgen, dass die Gruppe unabhängiger namhafter Experten innerhalb der Nebenstrukturen des Rates, denen das Mandat und die Verantwortung für die umfassende Weiterverfolgung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban übertragen wurden, sichtbar ist und effektiv mitwirkt und dass ihre umfangreichen Kenntnisse und Erfahrungen optimal genutzt werden, und ersucht den Rat in dieser Hinsicht, der Versammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht vorzulegen;

---

<sup>4</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

<sup>5</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

## V

**Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur  
Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung**

14. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär 1973 den Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung geschaffen hat, der als Finanzierungsmechanismus für die Durchführung der Aktivitäten im Rahmen der drei von der Generalversammlung ausgerufenen Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verwendet wurde, und würdigt in dieser Hinsicht, dass der Treuhandfonds auch für die anschließenden Programme und operativen Tätigkeiten über die drei Dekaden hinaus verwendet wurde;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen der Generalversammlung auf ihrer siebenzigsten Tagung vorzulegenden Bericht über die Durchführung der vorliegenden Resolution einen Abschnitt aufzunehmen, in dem die Fortschritte bei der Umsetzung von Ziffer 18 ihrer Resolution 68/151 betreffend die Neubelebung des Treuhandfonds dargelegt werden, die den Zweck hat, die erfolgreiche Durchführung der Aktivitäten im Rahmen der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung zu gewährleisten, die Wirksamkeit der umfassenden Weiterverfolgung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu erhöhen und die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu fördern;

16. *appelliert mit allem Nachdruck* an alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen sowie andere Geber, die dazu in der Lage sind, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu leisten, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, auch weiterhin entsprechende Kontakte aufzunehmen und Initiativen zu ergreifen, um zur Leistung von Beiträgen zu ermutigen;

## VI

**Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus,  
der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und  
damit zusammenhängender Intoleranz**

17. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz<sup>6</sup> und legt dem Sonderberichterstatter nahe, im Rahmen seines Mandats auch weiterhin einen Schwerpunkt auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie Aufstachelung zu Hass zu legen, die das friedliche Zusammenleben und die Harmonie innerhalb der Gesellschaften behindern, und dem Menschenrechtsrat und der Generalversammlung diesbezügliche Berichte vorzulegen;

18. *bittet* den Sonderberichterstatter *erneut*, zu erwägen, nationale Modelle von Mechanismen zur Messung der Rassengleichstellung und ihres Mehrwerts für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu prüfen, und in seinem nächsten Bericht über Herausforderungen, Erfolge und bewährte Verfahren Bericht zu erstatten;

<sup>6</sup> A/69/334 und A/69/340.

## VII

### Aktivitäten zur Weiterverfolgung und Umsetzung

19. *ersucht* den Menschenrechtsrat *erneut*, ein mehrjähriges Aktivitätenprogramm zu erarbeiten und anzunehmen, um die erneuten und verstärkten Informationstätigkeiten zu gewährleisten, die notwendig sind, um die Weltöffentlichkeit über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban zu informieren und sie zu deren Unterstützung zu mobilisieren sowie das Bewusstsein für seinen Beitrag zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu erhöhen;

20. *fordert* den Menschenrechtsrat *auf*, mit den Vorbereitungen für die Begehung des fünfzehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu beginnen, insbesondere über die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

22. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Menschenrechtsrats, auch weiterhin während der Begehung des Internationalen Tages für die Beseitigung der Rassendiskriminierung jährliche Gedenksitzungen der Versammlung und des Rates mit entsprechendem Schwerpunkt und entsprechenden Themen einzuberufen und eine Aussprache über den Stand der Rassendiskriminierung weltweit abzuhalten, unter Beteiligung des Generalsekretärs und des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, und spricht sich in diesem Zusammenhang für die Beteiligung von auf dem Gebiet der Rassendiskriminierung tätigen namhaften Persönlichkeiten sowie von Mitgliedstaaten und zivilgesellschaftlichen Organisationen aus, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Versammlung beziehungsweise des Rates;

23. *beschließt*, mit dieser vorrangigen Angelegenheit auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ befasst zu bleiben.

73. Plenarsitzung  
18. Dezember 2014